



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Entwicklungsausschuss

2014/2017(INI)

3.3.2014

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu der Empfehlung an den Rat zur 69. Tagung der Generalversammlung der
Vereinten Nationen
(2014/2017(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Kriton Arsenis

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015

1. festzustellen, dass beachtliche und wesentliche Fortschritte bei der Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele erzielt wurden – einschließlich der Halbierung der Zahl der Menschen ohne dauerhaften Zugang zu besseren Trinkwasserressourcen, einer erheblichen Verringerung des Anteils der Slumbewohner in den Städten, bemerkenswerter Errungenschaften bei der Bekämpfung von Malaria und Tuberkulose und spürbarer Verbesserungen in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung sowie beim Zugang zur Primärschulbildung; gleichwohl zu bedauern, dass die meisten afrikanischen Länder diesbezüglich hinterherhinken;
2. hervorzuheben, dass die weltweiten Bemühungen zur Verwirklichung der Millennium-Entwicklungsziele in der bis 2015 noch verbleibenden Zeit intensiviert und gezielt auf die Bereiche ausgerichtet werden sollten, in denen bisher die wenigsten Fortschritte zu verzeichnen sind;
3. zu betonen, dass besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder und der Länder, die sich in Konfliktsituationen bzw. in der Phase der Konfliktbewältigung befinden, gerichtet werden muss, da ein Mangel an Frieden und Sicherheit weiterhin eines der größten Hindernisse einer nachhaltigen Entwicklung ist, und dass eineinhalb Millionen Menschen in solchen gefährdeten Ländern leben, die noch nicht ein einziges Millennium-Entwicklungsziel verwirklicht haben;
4. darauf hinzuwirken, dass in die Bemühungen zur Erreichung der Ziele für die Zeit nach 2015 möglichst viele Akteure einbezogen werden, um die Eigenverantwortung der Entwicklungsländer für diese Ziele zu gewährleisten; die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufzufordern, günstige Rahmenbedingungen und ein partizipatorisches Umfeld zu schaffen, in dem Parlamente, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden ihrer Rolle bei der Politikgestaltung, Überwachung und Umsetzung gerecht werden;
5. sicherzustellen, dass die Beseitigung der Armut in dem neuen einheitlichen und integrierten Rahmen zusammen mit der Bekämpfung von Ungleichheit und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung weiterhin Priorität genießt; dafür Sorge zu tragen, dass andere Indikatoren für die menschliche Entwicklung als das Einkommen bei der Definition von Armut berücksichtigt werden, da Armut im Leben der Menschen mit vielen Formen der Entbehrung verbunden ist, etwa hinsichtlich des Zugangs zu Bildung und ärztlicher Versorgung, Energie, Beschäftigung, Nahrung und Wohnraum; darauf hinzuweisen, dass es einer geeigneten Mischung klarer quantitativer und qualitativer Indikatoren bedarf, um die Nachhaltigkeit des Entwicklungsprozesses und die Einbeziehung aller in diesen Prozess zu überwachen;
6. einen menschenrechtsorientierten Ansatz zu verfolgen und sicherzustellen, dass die

Menschenrechte in ihrer Allgemeingültigkeit im Mittelpunkt des Rahmens für die Zeit nach 2015 stehen;

7. zu unterstreichen, dass Nahrung nicht nur eine Ware ist und dass der Zugang zu Nahrung ein universelles Menschenrecht ist, und zu betonen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen dafür verantwortlich ist, zur weltweiten Ernährungssicherheit beizutragen, indem den Entwicklungsländern die Möglichkeit gegeben wird und sie dabei unterstützt werden, ihre eigene Produktion zu steigern und zu diversifizieren, mit Schwerpunkt auf bäuerlichen Kleinbetrieben, ökologisch nachhaltiger Landwirtschaft und ökologischem Landbau sowie der freien Verwendung lokaler Saatvarianten, um die Ernährungssicherheit zu fördern und die Nachfrage auf den lokalen Märkten zu decken; diesbezüglich stärkere Anstrengungen zur Bekämpfung von Landaneignung durch internationale Konzerne und zur Sicherstellung der Einhaltung des Rechts lokaler Bevölkerungsgruppen und indigener Völker auf Land zu fordern;
8. eine stringendere Landplanung zu fordern, durch die nicht nur der Zugang zu Nahrungsmitteln und Märkten, insbesondere für Waldgemeinschaften, verbessert wird, sondern auch der Anteil der Waldflächen erhalten bzw. erhöht wird und verkehrsfreie Gebiete geschützt werden, und die voll und ganz mit VN-Übereinkommen wie dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), insbesondere dem Programm REDD+, und dem Übereinkommen über biologische Vielfalt (CBD), mit Schwerpunkt auf den Biodiversitätszielen von Aichi, in Einklang steht;
9. zu unterstreichen, dass Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ein wesentliches Prinzip für den Rahmen für die Zeit nach 2015 ist, wobei besonderes Augenmerk den möglichen Konflikten zwischen der Entwicklungspolitik und der Agrar-, Fischerei- und Energiepolitik einerseits sowie internationalen Handels- und Investitionsabkommen andererseits gilt, mit besonderem Schwerpunkt auf der Klausel zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, durch die die Gefahr besteht, dass einige Länder ihrer Regulierungstätigkeit nur in geringem Umfang nachkommen können;
10. sich für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Position von Mädchen und Frauen als eigenständige Zielsetzung einzusetzen; sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter in allen künftigen Entwicklungszielen durchgängig zum Tragen kommt, wobei eine sektorspezifische Betrachtung und nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Datenerhebungen zu gewährleisten sind;
11. die Mitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen aufzufordern, der umfassenden Transparenz bei Unternehmensbilanzen und bei der Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche, Steueroasen, illegalen Finanzströmen und schädlichen Steuerstrukturen in den Agenden internationaler Finanz- und Entwicklungshilfeeinrichtungen oberste Priorität einzuräumen;
12. zu betonen, dass der Nutzen für die Entwicklung ohne verantwortungsvolle Staatsführung und rechenschaftspflichtige und demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit nicht nachhaltig sein wird; deshalb sicherzustellen, dass sich ein deutliches Engagement für eine demokratische Regierungsführung in dem neuen Rahmen widerspiegelt;

Entwicklungsfinanzierung

13. dafür zu sorgen, dass neue ehrgeizige Ziele durch eine genauso ehrgeizige und innovative Entwicklungsfinanzierung unterstützt wird; zu betonen, dass die Finanzierung im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dem Zugang zu nachhaltigen Energiequellen nicht zu Lasten einer Verpflichtung gehen sollte, 0,7 % des BNE für offizielle Entwicklungshilfe auszugeben – darunter 0,15 % bis 0,20 % für die am wenigsten entwickelten Länder –, sondern zusätzlich dazu vorgesehen werden sollte; auf die Wirksamkeit der Hilfe und eine bessere Koordinierung der Geber hinarbeiten; eine führende Rolle einzunehmen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass der Finanzsektor – etwa durch die Finanztransaktionssteuer – zur Erreichung der neuen globalen Ziele beiträgt;

Ökologische Nachhaltigkeit

14. darauf hinzuweisen, dass die globalen Herausforderungen fortbestehen und vermutlich noch zunehmen werden und dass durch den Klimawandel und die Umweltzerstörung die Gefahr besteht, dass die Fortschritte bei der Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele zunichte gemacht werden; ferner darauf hinzuweisen, dass besonderes Augenmerk auf die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel sowie auf Katastrophenvorsorge und Katastrophenresilienz gerichtet werden muss, wobei im Mittelpunkt der Agenda für die Zeit nach 2015 die ärmsten und am stärksten ausgegrenzten Menschen stehen sollten; zu betonen, dass Investitionen in Risikominderungsmaßnahmen vor dem Eintritt von Katastrophen weitaus kosteneffizienter sind als die Finanzierung von Katastrophenbewältigungsmaßnahmen;
15. sich vor der Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen darauf zu verständigen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um 50 % zu reduzieren, was voll und ganz mit dem Ziel der Begrenzung der globalen Erwärmung um 2 °C und mit der Zielsetzung der EU in Einklang stünde, ihre Emissionen bis 2050 gegenüber den Werten von 1990 um 95,5 % zu verringern, wodurch die EU eine Führungsrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels auf internationaler Ebene übernehmen könnte; die sich durch die Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen bietende Gelegenheit zu nutzen, an weitere bedeutende Emittenten von Treibhausgasen zu appellieren, ihre Emissionen drastisch zu verringern, und alle Länder aufzufordern, einen Beitrag zur Minimierung der weltweiten Emissionen zu leisten, unter Wahrung des 2°C-Ziels sowie der humanitären und die Entwicklung betreffenden Rechte und Bedürfnisse;
16. an die von den Industrieländern auf der COP 16 in Cancún (2010) gegebene Zusage zu erinnern, bis 2020 jährlich 100 Milliarden US-Dollar „neuer und zusätzlicher“ Finanzmittel für die Erfordernisse des Klimaschutzes in Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen; darauf hinzuweisen, dass mit diesen Finanzmitteln eine ausgewogene Finanzierung von Anpassungs- und Eindämmungsmaßnahmen sichergestellt werden sollte;
17. auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Biokraftstoffherstellung auf die Ernährungssicherheit und die Landrechte lokaler Bevölkerungsgruppen und indigener Völker hinzuweisen; ein starkes Engagement der EU für die Verhinderung solcher Auswirkungen deutlich zu machen und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen nur

wirksame und sozial verantwortliche Mittel einzusetzen.

Frieden und Sicherheit

18. auf einen Waffenstillstand und ein Ende des Blutvergießens in Syrien hinzuwirken; zu versuchen, die Achtung der humanitären Grundsätze zu erreichen; alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugang zu der betroffenen Bevölkerung in Syrien zu erreichen, wo Schätzungen zufolge 2014 fast drei Viertel der 22 Millionen Einwohner betroffen sind; dafür zu sorgen, dass die Entfernung, Herausgabe und Vernichtung der in Syrien gefundenen chemischen Waffen auf vollkommen transparente Art und Weise und unter Einhaltung der geltenden Umweltvorschriften geschieht, und sicherzustellen, dass im Zuge dieser Maßnahmen keinerlei Abscheidungen, Chemikalien oder Nebenprodukte in die Luft oder ins Meer freigesetzt werden;
19. die Angriffe auf Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und Hilfsgüter, die Störung von Hilfsmaßnahmen und die großangelegten Plünderungen von Hilfslieferungen im Südsudan zu verurteilen, durch die die Bemühungen, die Zivilbevölkerung zu erreichen, schwer behindert werden;
20. die Gefahren, denen die Akteure im Bereich der humanitären Hilfe in der Zentralafrikanischen Republik ausgesetzt sind, und die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen in diesem Land zu verurteilen;

Die EU bei den Vereinten Nationen

21. die fruchtbare Zusammenarbeit zur Unterstützung von Multilateralismus und Global Governance fortzuführen und die Bedeutung der strategischen Partnerschaft zwischen der EU und dem UNDP hervorzuheben, deren zehnjähriges Bestehen im Februar 2014 gefeiert wurde;
22. das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass 2015 zum Europäischen Jahr der Entwicklung erklärt wird, wodurch eine beispiellose Dynamik ausgelöst wird, um die Menschen in Europa besser über die globalen Herausforderungen und die Bedeutung der zu vereinbarenden neuen Entwicklungsziele zu informieren.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	3.3.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 10 - : 4 0 : 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ricardo Cortés Lastra, Véronique De Keyser, Eva Joly, Miguel Angel Martínez Martínez, Gay Mitchell, Bill Newton Dunn, Maurice Ponga, Michèle Striffler, Ivo Vajgl
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Kriton Arsenis, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Isabella Lövin, Csaba Óry, Judith Sargentini